

Aktenzeichen
22-0152

Kitzingen, 27.04.2020

Federführung: Sachgebiet 22

Vorlage-Nr.: SG 22/401/2020

Bearbeiter: Renate Zirndt

Tel.Nr.: 09321/928-2200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreistag	öffentlich / Beschluss	11.05.2020

Entschädigung des Stellvertreters der Landrätin

I. Vortrag:

Der nach Art. 32 Abs. 1 Landkreisordnung -LkrO- (gewählte) Stellvertreter der Landrätin ist Ehrenbeamter und erhält gemäß Art. 53 Abs. 1 und Abs. 4 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen -KWBG- neben der ihm als Kreisrat zustehenden Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter.

Der (gewählte) Stellvertreter der Landrätin erhielt in der Wahlperiode 2014 bis 2020 zuletzt eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.124,45 €. Daneben wurde ihm für ganztägige Vertretungen an Werktagen eine Tagegeldpauschale von 60,00 € gewährt.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG wird die Höhe der Entschädigung zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin durch Beschluss des Kreistags festgesetzt. Sie orientiert sich gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG an den Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und hat somit dynamische Wirkung.

Die Entschädigung der weiteren Stellvertreter der Landrätin ist im Übrigen in § 5 Abs. 2 der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger geregelt. Danach erhalten sie 50 v.H. der Entschädigung des (gewählten) Stellvertreters.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stellvertreter der Landrätin erhält mit Wirkung vom 01.05.2020 an eine monatliche Entschädigung von 1.124,45 €.
2. Für jeden Arbeitstag, an dem er die Dienstgeschäfte der Landrätin wahrnimmt und diese ganztägig vertritt, erhält er eine feste Pauschale von 60,00 €.
3. Inanspruchnahmen an Wochenenden und an Feiertagen sind mit der Pauschale nach Ziffer 1 abgegolten.

Tamara Bischof
Landrätin